

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfam**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAto

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 15. September 2009  
Geschäftszeichen: III 22-1.19.17-256/08

Zulassungsnummer:  
**Z-19.17-1547**

Geltungsdauer bis:  
**31. Juli 2013**

Antragsteller:  
**Dallmer GmbH + Co Sanitärtechnik**  
Wiebelsheidestraße 25, 59757 Arnsberg

Zulassungsgegenstand:

**Rohrabschottung "DALLMER mechanischer Parkdeckablauf mit Brandschutzelement"**  
**der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-19.17-1547 vom 14. Juli 2007.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach § 17 Abs. 5 Musterbauordnung gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Rohrabschottung, "DALLMER mechanische Parkdeckabläufe mit Brandschutzelement" genannt, als Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11<sup>1</sup>. Die Rohrabschottung verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch.

1.1.2 Die Rohrabschottung muss aus einem Brandschutzelement bestehen, sowie aus einem Verschluss des Restquerschnittes zwischen dem Brandschutzelement und dem umgebenden Bauteil.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung darf in mindestens 15 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2<sup>2</sup> eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).

1.2.2 Im Bereich der Rohrdurchführung müssen die Decken – ggf. inklusiv Verbundestrich – mindestens 20 cm dick sein.

1.2.3 Die Rohrabschottung darf an nachfolgend genannten Rohren angeordnet werden, die an einen mechanischen Parkdeckablauf<sup>3</sup> der Firma Dallmer GmbH + Co, 59757 Arnsberg, angeschlossen sind (s. Abschnitt 3.2):

- Abwasserrohre aus Polypropylen (PP), Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS), Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA) oder Styrol-Copolymerisaten mit einem Rohraußendurchmesser von 110 mm und Rohrwanddicken von 2,2 mm bis 3,0 mm (s. Abschnitt 3.2.1).
- Abwasserrohre jeglicher Art, wenn sie über ein Kunststoffverbindungsstück mit dem Bodenablauf verbunden sind (s. Abschnitt 3.2.2).

1.2.4 Für die Verwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen - z. B. in Decken deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in Wänden - oder für Rohre anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder anderer Rohraußendurchmesser bzw. Rohrwanddicken als in Abschnitt 1.2.2 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

1.2.5 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie elektrische Leitungen dürfen nicht durch die Rohrabschottung hindurchgeführt werden.

1.2.6 Es ist sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.



<sup>1</sup> DIN 4102-11: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Dezember 1985)

<sup>2</sup> DIN 4102-2: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe September 1977)

<sup>3</sup> Aufbau und Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; Sie sind vom Antragsteller dieser Zulassung der Fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Dämmschichtbildender Baustoff

Für die Herstellung der Brandschutzeinlage der Brandschutzelemente ist der dämmschichtbildende Baustoff "Multifoam AK" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1077 zu verwenden.

#### 2.1.2 Stahlblechgehäuse und Haltebügel

Für die Herstellung der Gehäuse für die Brandschutzelemente muss mindestens 0,7 mm dickes Stahlblech und für die Haltebügel mindestens 1 mm dickes Stahlblech verwendet werden.

#### 2.1.3 Mörtelmanschette und Rohrmuffe

Die Mörtelmanschette muss aus einer Folie aus Polyvinylchlorid (PVC) und die mit einer Elastomer-Lippendichtung ausgerüstete Rohrmuffe (sog. Einschubelement) muss aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) bestehen.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung des Brandschutzelementes

Das Brandschutzelement, "Brandschutz Rohbauelement Nr. 4" genannt, muss aus einem Stahlblechgehäuse nach Abschnitt 2.1.2 hergestellt und mit drei Haltebügeln nach Abschnitt 2.1.2 sowie einer Mörtelmanschette und einer Rohrmuffe nach Abschnitt 2.1.3 versehen werden. In das Stahlblechgehäuse muss eine Brandschutzeinlage aus dem Baustoff nach Abschnitt 2.1.1 eingegossen sein. Die Dicke der Einlage muss den Angaben auf der Anlage 1 entsprechen.

Das Brandschutzelement ist gemäß den Angaben auf der Anlage 1 zusammenzusetzen.

#### 2.2.2 Kennzeichnung des Brandschutzelements

2.2.2.1 Jedes Brandschutzelement für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ggf. sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jedes Brandschutzelement einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "Brandschutz Rohbauelement Nr. 4"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.17-1547
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf dem Brandschutzelement zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch an derselben Stelle erhaben eingepreßt werden.

2.2.2.2 Jede Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:



- Rohrabschottung "DALLMER mechanischer Parkdeckablauf mit Brandschutzelement" der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach Zul.-Nr.: Z-19.17-1547
- Name des Herstellers der Rohrabschottung
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist jeweils neben der Rohrabschottung an der Decke zu befestigen.

### **2.2.3 Einbauanleitung**

Jedes Brandschutzelement nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Decken, in die die Rohrabschottung eingebaut werden darf - inkl. der Angabe der erforderlichen Einbaumaße für die Parkdeckabläufe und ggf. Angaben zur erforderlichen Höhe des Verbundestrichs - ,
- Benennung der Bestandteile, die für der Herstellung der Rohrabschottung verwendet werden müssen,
- Arbeitsgänge zum fachgerechten Herstellen passgenauer Öffnungen einschließlich Angaben zu den zu verwendenden Werkzeugen,
- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten Ausführung der Konstruktion (z. B. Hinweise auf zulässige Zuordnung der Parkdeckabläufe zum Brandschutzelement).

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Einbausatzes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Brandschutzelements eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk des Brandschutzelements ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen und Beschaffenheit des Brandschutzelements und der Brandschutzeinlage mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung;
- Prüfung, dass für die Herstellung des Brandschutzelements ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden;
- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:



- Bezeichnung des Brandschutzelements bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Brandschutzelements bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Brandschutzelemente, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Brandschutzelements ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzelements durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.2.1 für das Brandschutzelement festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen und Beschaffenheit des Brandschutzelements und der Brandschutzeinlage,
- die Kontrolle der Kennzeichnung des Brandschutzelements

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf

### 3.1 Bauteile

- 3.1.1 Die Rohrabschottung darf in Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>4</sup> oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223<sup>5</sup> und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut werden. Die Deckendicke muss - ggf. inklusiv Verbundestrich - mindestens 20 cm betragen (s. Anlagen 2 und 3).

<sup>4</sup> DIN 1045: Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)  
<sup>5</sup> DIN 4223: Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton; Richtlinien für Bemessung, Herstellung, Verwendung und Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)



Die Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

- 3.1.2 Der Abstand zwischen zwei Rohrabschottungen - gemessen zwischen den Bodenabläufen - muss mindestens 10 cm betragen.

### 3.2 Rohrwerkstoffe, Rohrdurchmesser, Rohrwanddicken

- 3.2.1 Durch die Rohrabschottung dürfen Abwasserrohre aus
- Polypropylen (PP) gemäß DIN 8077<sup>6</sup>,
  - Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA) gemäß DIN 16 891<sup>7</sup> sowie
  - Styrol-Copolymerisaten gemäß DIN V 19 561<sup>8</sup>

mit einem Rohraußendurchmesser von 110 mm hindurchgeführt werden, die an einen deckenoberseitig eingebauten mechanischen Parkdeckablauf<sup>9</sup> der Firma Dallmer GmbH + Co, 59757 Arnsberg, angeschlossen sind. Der Bodenablauf sowie die Rohrwanddicken der Rohre müssen den Angaben auf der Anlage 2 entsprechen.

- 3.2.2 Durch die Rohrabschottung dürfen Abwasserrohre jeglicher Art hindurchgeführt werden, wenn sie über ein Kunststoffverbindungsstück an einem deckenoberseitig eingebauten mechanischen Parkdeckablauf<sup>9</sup> der Firma Dallmer GmbH + Co, 59757 Arnsberg, angeschlossen sind. Der Bodenablauf muss den Angaben auf der Anlage 3 entsprechen. Es sind Kunststoffverbindungsstücke aus Polypropylen (PP), "HT/SML-Rohrverbinder" genannt, der Firma Dallmer GmbH + Co, 59757 Arnsberg, zu verwenden (s. Anlage 3). Der Rohraußendurchmesser der Rohre muss 110 mm betragen.

- 3.2.3 Die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen. Bei der Konzeption der Rohrleitung ist dies zu berücksichtigen.

Die Auflagerung bzw. die Abhängung der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottung und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall mindestens 90 Minuten funktionsfähig bleiben (vgl. DIN 4102-4<sup>9</sup>, Abschnitt 8.5.7.5).

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Verarbeitung der Bauprodukte

- 4.1.1 Die Größe der zu verschließenden Bauteilöffnung, muss entsprechend den Anlagen 2 und 3 so gewählt werden, dass die Haltebügel nach Einsetzen des Brandschutzelements auf der Decke aufliegen.
- 4.1.2 Zu Beginn der Schottherstellung sind die Laibungen der Bauteilöffnung zu reinigen.
- 4.1.3 Vor dem Einbau des Brandschutzelements ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob das Rohr und der Parkdeckablauf den Bestimmungen von Abschnitt 3.2 entsprechen.
- 4.1.4 Das Brandschutzelement nach Abschnitt 2.2.1 ist gemäß den Angaben auf den Anlagen 2 und 3 so in die Decke einzusetzen, dass die Haltebügel auf der Decke aufliegen. Die Restöffnung zwischen der Decke und der Rohrmuffe des Brandschutzelements (sog. Einschubelement) ist vollständig in Deckendicke mit einem Mörtel der Mörtelgruppe II bzw. III nach DIN 1053-1<sup>10</sup> auszufüllen (s. Anlagen 2 und 3).

- <sup>6</sup> DIN 8077: Rohre aus Polypropylen (PP); Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
- <sup>7</sup> DIN 16 891: Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
- <sup>8</sup> DIN V 19 561: Rohre und Formstücke aus Styrol-Copolymerisaten mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)
- <sup>9</sup> DIN 4102-4: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile (Ausgabe März 1994)
- <sup>10</sup> DIN 1053-1: Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

- 4.1.5 Der Parkdeckablauf ist von oben in die Rohrmuffe des Brandschutzelements einzuschieben. Das Abwasserrohr ist am Ablaufstutzen des Parkdeckablaufs zu befestigen.
- 4.1.6 Andere Rohre als solche nach Abschnitt 3.2.1 müssen über Verbindungsstücke aus Polypropylen (PP), "Dallmer SML/HT-Verbinder"<sup>3</sup> genannt, der Firma Dallmer GmbH + Co, 59757 Arnsberg, an den Bodenablauf angeschlossen werden (s. Anlage 3).

#### **4.1.7 Einbauanleitung**

Für die Ausführung der Rohrabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

#### **4.2 Übereinstimmungsbestätigung**

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Rohrabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Rohrabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 4). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

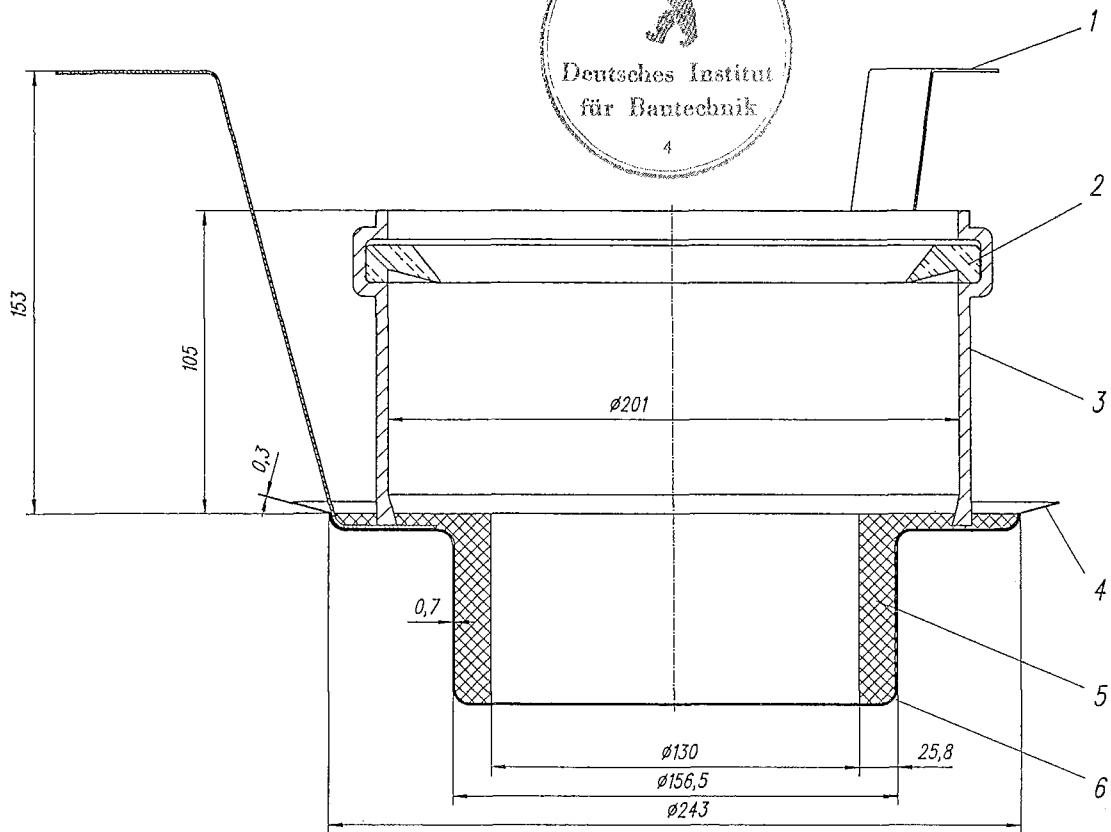
### **5 Bestimmungen für die Nutzung**

Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Rohrabschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Rohrabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Prof. Hoppe







Pos.	Benennung	Material	Menge
1	Haltebügel	FE-Blech verzinkt	3
2	Lippendichtung nach DIN 4060	Elastomer	1
3	Muffe	PVC	1
4	Mörtelmanschette	PVC-Folie	1
5	Vergussmasse Multifoam	Multifoam	1
6	Brandschutz-Ronde	FE-Blech verzinkt	1

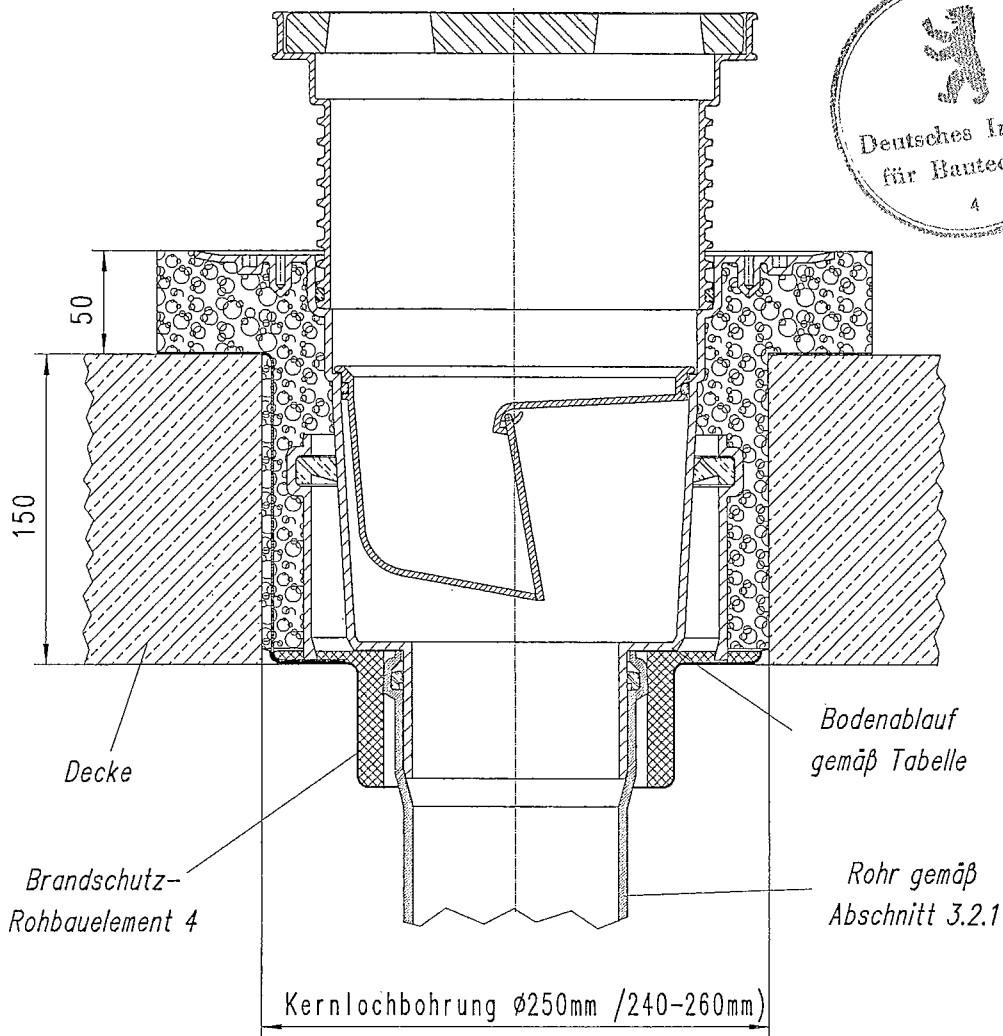
Maße in mm

Rohrabschottung "DALLMER mechanische Parkdeckabläufe mit Brandschutzelement"

der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

- „Brandschutz Rohbauelement Nr. 4“ -

Anlage 1  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.17-1547  
vom 15.09.2009



Serie	Beschreibung Bodenablauf	Einbausatz	Anschlussstück am Bodenablauf - Aussendurchmesser des Ablaufrohres [mm]	Rohrwanddicke des Ablaufrohres
Hof- und Parkdeckablauf	606.0, DN 100	Brandschutz-Rohbauelement Nr. 4	d = 110 mm	2,2 - 3,0
	606.1, DN 100		d = 110 mm	2,2 - 3,0
	606.0 DallBit, DN 100		d = 110 mm	2,2 - 3,0
	616.0, DN100		d = 110 mm	2,2 - 3,0
	616.1 DallBit, DN 100		d = 110 mm	2,2 - 3,0
	616.1, DN 100		d = 110 mm	2,2 - 3,0

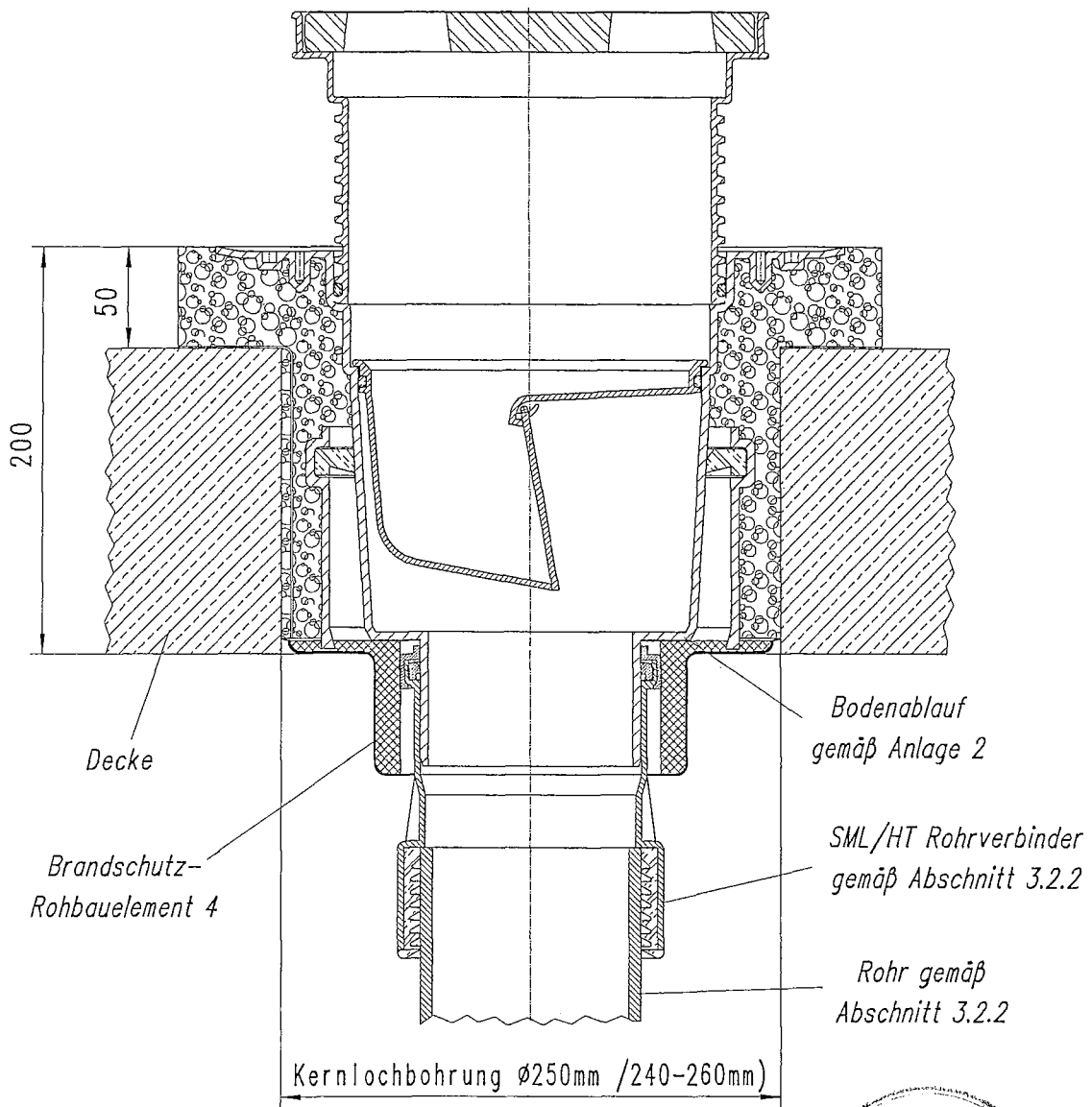
Maße in mm

Rohrabschottung "DALLMER mechanische Parkdeckabläufe mit Brandschutzelement"

der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

- Einbau „Rohbauelement 4“, Hof- und Parkdeckablauf -

Anlage 2  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.17-1547  
vom 15.09.2009



Maße in mm

Rohrabschottung "DALLMER mechanische Parkdeckabläufe mit Brandschutzelement"

der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

- Anschluss der Rohre nach Abschnitt 3.2.2 -

Anlage 3  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.17-1547  
vom 15.09.2009

### Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Herstellung: ....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Rohrabschottung(en)**: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Rohrabschottung(en) der Feuerwiderstandsklasse R.... zum Einbau in Wände\*) und Decken\*) der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.17-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

\*) Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Rohrabschottung "Dallmer mechanische Parkdeckabläufe mit Brandschutzelement"

der Feuerwiderstandsklasse R nach DIN 4102-11

- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 4  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.17-1547  
vom 15.09.2009